

entziehe, was oft zum großen Nachtheile der diesseitigen Staats-Untertanen gereichen könne. Das Mandat vom 13. März 1822 hebe keineswegs den Landsassiat der Mitbelehnten, sondern nur deren früher bestandnen eremten Gerichtsstand auf. Daraus, daß sie nach jenem Mandat ihr Forum von der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnsitzes erhielten, ließe sich noch nicht der Schluß ziehen, daß ihr Wohnsitz nicht außerhalb des Staates sei. könne.

Fürst v. Schönburg bemerkt, daß der Landsassiat der Mitbelehnten wegen Unmöglichkeit der Insinuation und wegen Mangels eines Executionsobjects in der Regel erfolglos bleibe.

Die meisten Mitglieder stimmen hierauf für Beibehaltung des Landsassiat der Mitbelehnten, und schlägt Staatsmin. v. Könn er i h, um eine Vereinigung zu bewerkstelligen, vor, den §. zwar unverändert stehen zu lassen, ihm aber noch folgende Worte beizufügen: „jedoch nur, insoweit sie die aus der Mitbelehenschaft entstehenden Verhältnisse betreffen“.

Mit diesem Zusatze ward hierauf der §. einstimmig angenommen.

§. 45.:

(Staatsverträge.) „Die vorstehend (§. 1—44.) enthaltenen Vorschriften sind nur in soweit zu befolgen, als nicht Staatsverträge in Beziehung auf die betreffenden Staaten zur Anwendung zu bringen sind, in welchem Falle sodann namentlich auch sowohl die Erwerbung als der Verlust der Staatsangehörigkeit nach den in diesen enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen ist.“

Nach der Ansicht der Deputation dürften bei

§. 45.

auf der zweiten Zeile, hinter die Worte:

„als nicht“

die Worte:

„die deutsche Bundesacte oder andere“

einzuschalten sein.

Nachdem der königl. Commissar D. Günther erinnert hat, daß sich diese Einschaltung als unnöthig darstelle, einerseits, weil unter dem Ausdrucke: „Staatsverträge“ die deutsche Bundesacte mit inbegriffen sei, andererseits, weil dieses Gesetz durchaus nichts enthalte, was jener widerspreche, wird der vorgeschlagene Zusatz der Deputation mit 15 gegen 12 Stimmen verworfen, der §. selbst aber unverändert und einstimmig angenommen.

§. 46. ist folgenden Inhalts:

(Verhältniß zum Auslande außer dem Falle der Staatsverträge.) „Von den vorstehenden Bestimmungen (§. 1—44.) können andern Staaten gegenüber, nach dem Ermessen der diesseitigen Staatsbehörde, Ausnahmen verfügt werden. Dieses findet insbesondere auch dann statt, wenn die Befolgung der erwähnten Bestimmungen, im Vergleich zu den abweichenden Grundsätzen eines andern Staats, eine zum Nachtheil des diesseitigen Staates und seiner Angehörigen gereichende Verschiedenheit herbeiführen würde.“

Zu diesem §. hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden.

Bürgermstr. Ritterstädt bemerkt, daß der im zweiten Satze angegebene Fall der Retorsion wohl der einzige sei, wo eine Ausnahme von den Bestimmungen des vorliegenden Geset-

zes zulässig sei. Entweder könne eine Ausnahme nur zum Besten oder zum Nachtheile des Staates sein; dem Ermessen der Regierung dürfe dieß aber nicht einzig und allein überlassen bleiben. Er beantrage daher, den letzten Punct des §. ganz in Wegfall zu bringen.

Staatsminister v. Könn er i h bemerkt hingegen, daß häufig abweichende Bestimmungen nothwendig werden könnten, bloß um Gleichheit der gegenseitigen Rechte eintreten zu lassen; oft sei es allerdings nicht zu berechnen, ob eine solche Ausnahme für einen oder den andern Theil Vortheil oder Nachtheil bringe, z. B. werde sich die Aufhebung des fori arresti und contractus auf beiden Seiten ziemlich ausgleichen.

Der Antrag des Bürgermstr. Ritterstädt fand die nöthige Unterstützung nicht, und der §. einstimmig unveränderte Annahme.

Die Sitzung ward hierauf nach 2 Uhr geschlossen.

Wir theilen hiermit die für den Druck bestimmten Verhandlungen, wie sie in den geheimen Sitzungen der 1. Kammer am 5. und 9. Juli stattfanden, mit. — —

Am 5. Juli blieben zur geheimen Sitzung noch die versammelt gewesenen 35 Mitglieder der 1. Kammer zu einer geheimen Berathung beisammen. — Den Gegenstand derselben machen die so äußerst zahlreich eingegangenen Urlaubsgesuche aus.

Der Präsident erinnert zuvörderst daran, daß nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der Landtagsordnung die 1. Kammer zwar im Stande sei, Sitzungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, wenn nur die Hälfte ihrer Mitglieder, also 21 anwesend seien, daß es aber wohl kaum rathsam sein dürfte, zumal bei den jetzt bevorstehenden höchst wichtigen Gegenständen, die Annahme eines Gesetzesvorschlages von 11, die Verwerfung von 14 Stimmen abhängig zu machen. Er referirt sodann aus den entworfenen Uebersichten über die Zahl und den Umfang der verschiedenen Urlaubsgesuche, über die für dieselben angegebenen Ursachen und deren erfolgte oder ermangelnde Bescheinigung, so wie darüber, wie viele Mitglieder der Kammer an jedem Tage bis Ausgang des Monats August fehlen würden, wenn man alle eingegangenen Gesuche berücksichtigen wollte. Er verliest demnächst diejenigen Bestimmungen, welche die Landtagsordnung über die Nachsuchung und Bewilligung von Beurlaubungen enthält, und fordert sodann die Mitglieder der Kammer auf, ihre Ansichten über die zur Beseitigung des drohenden Uebelstandes zu nehmenden Maßregeln auszutauschen.

Bei der nunmehr entstehenden ziemlich lebhaften Besprechung erhebt sich keine Stimme für den Antrag einer Vertagung der gesammten Ständeversammlung, wohl aber halten mehrere Mitglieder der Kammer dafür, daß es der 1. Kammer, die ohnehin bis jetzt weniger die Sitzungen ausgefüllt habe, als die 2., unverwehrt sein müsse, ihre Sitzungen mittelst eines zu ertheilenden generellen Urlaubes auf 2 bis 3 Wochen auszusetzen, ohne daß es deshalb einer ebenmäßigen Maßregel bei der 2. Kammer bedürfe. Sie führen zur Unterstützung an, daß man die von der 2. Kam-